

Beitritt der Stadt zum Kreis der öffentlichen Gesellschafter der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15489

Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2024

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die angespannte Haushaltssituation erfordert die verstärkte Suche nach sogenannten best-practice-Lösungen im öffentlichen Sektor. Die Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) bietet aufgrund ihrer Struktur eine hervorragende Möglichkeit durch ihre Beratung existierende Potentiale zu heben. Dies soll über einen Beitritt zum Gesellschafterkreis der PD auch für die Landeshauptstadt München nutzbar gemacht werden.
Inhalt	Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist eine auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierte Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis ausschließlich aus öffentlichen Auftraggebern besteht. Hierzu gehören die BRD, eine Vielzahl an Bundesländern, sowie von kommunaler Seite mehrere Großstädte und die kommunalen Spitzenverbände. Die PD biete u.a. Strategie-, Organisations- und Investitionsberatung an. Die spezielle Gesellschafterstruktur ermöglicht eine Inhouse-Vergabe ähnlich wie bei städtischen Töchtern.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten für den Erwerb der Gesellschaftsanteile werden sich auf einmalig 5000,- € zuzüglich der hälftigen Notargebühren für die Beurkundung belaufen. Die Finanzierung erfolgt aus eigenen Budgetmitteln.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Stadtkämmerei wird beauftragt und ermächtigt sämtlich erforderlichen Erklärungen zum Erwerb der Anteile an der „PD“ abzugeben.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Anteils Erwerb, PD, Inhouse-Vergabe
Ortsangabe	-/-

Beitritt der Stadt zum Kreis der öffentlichen Gesellschafter der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15489

4 Anlagen

Beschluss des Finanzausschusses vom 17.12.2024
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass	2
2. Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH	2
2.1 Beratungsangebot.....	2
2.2 Struktur der PD	3
3. Die Beteiligung an der PD	4
4. Die Beauftragung der PD	4
5. Vorteile einer Beteiligung an der PD.....	5
5.1 Ausschreibungsfreie Beauftragung der PD.....	5
5.2 Geringer Verwaltungsaufwand	5
5.3 Flexible Beauftragung	5
5.4 Spezialisierung auf die Beratung der öffentlichen Hand	5
5.5 Vorteile für die Landeshauptstadt München	6
6. Feststellung der Wirtschaftlichkeit	6
7. Betreuung der mit den Anteilen verbundenen Gesellschafteraufgaben	6
8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung	6
8.1 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt	7
8.2 Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm	7
9. Klimaprüfung	7
10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	7
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Zitat aus der Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2025, Schlussabgleich“:

„Trotz der weiterhin deutlich angespannten Haushaltslage kann die **dauernde Leistungsfähigkeit nur unter Berücksichtigung der Gegensteuerungsmaßnahmen** für den Haushalt 2025 und in der Mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden. Mit den Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit können die geplanten ordentlichen Tilgungsleistungen im Haushalt 2025 und allen Finanzplanjahren finanziert werden. Im Haushaltsvollzug ist aber weiterhin eine strikte Ausgabendisziplin erforderlich, um die konsolidierten Ansätze sowohl konsumtiv als auch investiv einhalten zu können. Auch die bereits begonnene Aufgabenkritik muss als wichtiges Instrument zur strukturellen Stabilisierung des städtischen Haushalts ernst genommen und konsequent umgesetzt werden.“

Die angesprochene angespannte Haushaltssituation erfordert die verstärkte Suche nach sogenannten best-practice-Lösungen im öffentlichen Sektor sowie Unterstützung bei der Aufgabenkritik. Die PD ist durch ihre langjährige und breite Erfahrung im öffentlichen Bereich prädestiniert die Stadt hierbei nachhaltig zu unterstützen.

In der bereits oben zitierten Beschlussvorlage „Haushaltsplan 2025, Schlussabgleich“ wird weiter ausgeführt:

„Zur Unterstützung der Analyse der Teilhaushalte und Entwicklung weiterer Vorschläge im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufgabenkritik wird die Stadtkämmerei deshalb bei Bedarf die innerstädtische Organisationsberatung consult.in.M und/oder eine externe Beratung mit hoher fachlicher Expertise und Erfahrung temporär in Anspruch nehmen.

Die PD bietet, wie unten ausgeführt, durch ihre Erfahrung und Struktur ein für die öffentliche Verwaltung sehr passgenaues Beratungsangebot und durch ihre Gesellschafterstruktur die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe. Hierdurch kann die Stadtkämmerei gegebenenfalls sehr zielgenau und bedarfsgerecht die externe Unterstützung beziehen, die sie ergänzend benötigt.

2. Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Im Folgenden wird das Portfolio und die besondere Struktur der PD vertieft dargestellt.

2.1 Beratungsangebot

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Ein Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

Ein weiterer Bereich im Beratungsportfolio der PD sind die Themenfelder Bau und Infrastruktur sowie deren unterschiedliche Beschaffungsvarianten. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der PD sind Beratungsleistungen zu IT-

Dienstleistungen sowie die Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten und der Verwaltungsmodernisierung. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen.

2.2 Struktur der PD

Die PD ist aus der ÖPP Deutschland AG hervorgegangen. Die Umwandlung der ÖPP Deutschland AG in eine GmbH wurde vorgenommen, um allen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern eine ausschreibungsfreie Beauftragung der PD gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 GWB zu ermöglichen (sog. „Inhouse-Tatbestand“).

Gesellschafter der PD dürfen nach dem Gesellschaftsvertrag nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sein. Die aktuellen unmittelbaren Gesellschafter sind der Gesellschafterliste der PD zu entnehmen (beigefügt als Anlage 4). Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass alle Gesellschafter die PD ohne öffentliche Ausschreibung des Auftrages im Wege eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen können.

Hierzu wurden die sich aus § 108 GWB ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung bei der Konzeptionierung der PD berücksichtigt. So ist durch den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 „gemeinsam“ ausgeübt wird. Kein Gesellschafter hat eine derart hervorgehobene Stellung inne, die es ihm erlaubt, die PD allein zu kontrollieren.

Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ der PD einen obligatorischen Aufsichtsrat vor, dessen Zusammensetzung sowie dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags bestimmen. Durch die Gesellschaftervereinbarung ist sichergestellt, dass allen fünf Gesellschaftergruppen ((1) Bund, (2) Länder, (3) Kommunen, (4) öffentlich-rechtliche Körperschaften, (5) Sonstige Öffentliche Auftraggeber) im Hinblick auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils mindestens ein Vorschlagsrecht zusteht (vgl. im Einzelnen den als Anlage 5 beigefügten Gesellschaftsvertrag sowie die als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftervereinbarung). Insofern sind alle an der PD als unmittelbare Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber – über Vertreter der jeweiligen Gesellschaftergruppen – im Aufsichtsrat vertreten.

Über die Gesellschafterversammlung steht den Gesellschaftern der PD gegenüber der Geschäftsführung der PD ein umfassendes Weisungsrecht zu. Darüber hinaus verfügt die Gesellschafterversammlung gegenüber dem Aufsichtsrat sowohl über die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung bestehende Zustimmungsvorbehalte an sich zu ziehen als auch bestimmte – nach dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende – Kompetenzen an sich ziehen.

Die PD sorgt für ein Höchstmaß an Transparenz und wird umfassend geprüft. Hierfür ist im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Die PD unterliegt zudem dem Public Corporate Governance Codex (PCGK) des Bundes. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgt auch die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG. Dem Bundesrechnungshof sind nach § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt worden. D.h. der Bundesrechnungshof hat das Recht, sich im Rahmen seiner Prüfungen nach § 44 HGrG zur Klärung von Fragen bei dem Unternehmen unmittelbar zu unterrichten und zu diesem

Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Dadurch ist eine sorgfältige und umfassende Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sichergestellt. Prüfrechte anderer Rechnungsprüfungsbehörden sind daher nicht vorgesehen.

3. Die Beteiligung an der PD

Mit dem Erwerb der Geschäftsanteile erlangt die Landeshauptstadt München die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters der PD mit allen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten. Über die oben beschriebene gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der PD übt die die Landeshauptstadt München gemeinsam mit allen anderen Gesellschaftern der PD eine gemeinsame Kontrolle i.S.d. § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB aus.

Diese Kontrolle kann der Gesellschafter insbesondere über die Wahrnehmung von Antrags- und Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung sowie bei der Auswahlscheidung zum Vorschlag für das Mitglied des Aufsichtsrates durch die jeweilige Gesellschaftergruppe ausüben. Die Gesellschafterversammlung kann zudem nach dem Gesellschaftsvertrag Weisungen an die Geschäftsführung erteilen. Ferner stehen dem Gesellschafter unter Beachtung der Regelungen der Gesellschaftervereinbarung und des Gesellschaftsvertrags Auskunfts- und Informationsrechte eines Gesellschafters nach dem GmbHG zu.

Der Erwerb der Geschäftsanteile erfolgt durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag.

Die Kosten der Beteiligung belaufen sich auf 200,00 EUR pro Geschäftsanteil. Die Mindestzahl der zu erwerbenden Anteile orientiert sich an der Größe der öffentlichen Körperschaft. München als Großstadt müsste mithin 25 Anteile erwerben, d.h. vorliegend insgesamt in Höhe von 5.000 EUR.

Es handelt sich um so genannte „gestrippte“ Anteile: Die zu erwerbenden Geschäftsanteile sind wirtschaftlich von wesentlichen wertbestimmenden Rechten entkleidet, so dass der Kommune wirtschaftlich nur der Anspruch auf Rückzahlung der Stammeinlage im Liquidationsfall zusteht, der wirtschaftlich dem Nennbetrag entspricht (sog. „gestrippte Anteile“). Hierzu behält sich die Bundesrepublik Deutschland einen unentgeltlichen Nießbrauch an den Geschäftsanteilen vor, der namentlich Gewinnausschüttungen und soweit möglich auch Liquidationserlöse erfasst. Weiterhin tritt der Erwerber mit dem Erwerb sämtliche Vermögensrechte aus den verkauften Geschäftsanteilen (mit Ausnahme der Rückzahlung der Stammeinlage), die nicht durch den Nießbrauch erfasst werden, an die Bundesrepublik Deutschland ab. Dies erfasst v.a. Rechte aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, die rechtstechnisch keine „Früchte“ der Anteile darstellen und daher vom Nießbrauch nicht erfasst werden können. Gleichzeitig erhält der Erwerber das Recht, von der PD den Rückerwerb der Anteile zu dem Erwerbspreis zu verlangen, wenn das wichtige Interesse an der Beteiligung nicht mehr fortbesteht. Aufgrund dieser Konstruktion entspricht der Kaufpreis für die Anteile deren Nennbetrag (EUR 200 je Anteil).

Mit diesem Vertrags- und Preismodell trägt der Erwerber somit kein Kapitalausfallrisiko und kann durch die mit den übertragenen Geschäftsanteilen verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte der PD Aufträge im Wege einer Inhouse-Vergabe erteilen, partizipiert aber nicht an dem wirtschaftlichen Erfolg der PD. Die Entkleidung von den wertbestimmenden Vermögensrechten lässt die für die Ausübung des ausschlaggebenden Einflusses im Sinne des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GWB erforderlichen Gesellschafterrechte unberührt.

4. Die Beauftragung der PD

Die Beauftragung der PD durch ihre Gesellschafter erfolgt auf zivilvertraglicher Basis. Die Rahmenbedingungen der Beauftragung, insbesondere die Preise, sind in der

Eckpunktevereinbarung für alle Gesellschafter gleich festgelegt (vgl. Eckpunktevereinbarung beigefügt als Anlage 3). Auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt dann die individuelle Beauftragung der PD durch den jeweiligen Gesellschafter.

5. Vorteile einer Beteiligung an der PD

5.1 Ausschreibungsfreie Beauftragung der PD

Die Gesellschafter der PD können die PD ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen. Die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe (vgl. § 108 GWB) werden vorliegend erfüllt.

Da sich an der PD nur öffentliche Auftraggeber beteiligen dürfen, besteht keine inhouse-schädliche private Kapitalbeteiligung an der PD nach § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB (sog. „Beteiligungskriterium“). Die PD wird zudem nahezu ausschließlich für die öffentlichen Auftraggeber, die an ihr beteiligt sind, tätig (sog. „Wesentlichkeitskriterium“). Die Umsätze der PD mit ihren Gesellschaftern lagen in den vergangenen Jahren stets weit oberhalb von 80 Prozent des Gesamtumsatzes. So lag der Anteil des mit Nicht-Gesellschaftern erzielten Umsatzes 2021, 2022 und 2023 durchschnittlich bei lediglich etwa 2 % des Gesamtumsatzes. Die Einhaltung dieser Quote wird durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung überwacht. Dadurch wird sichergestellt, dass das sogenannte Wesentlichkeitskriterium des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB erfüllt ist und bleibt.

Auch das sogenannte „Kontrollkriterium“ des § 108 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 GWB, wonach die an der PD beteiligten öffentlichen Auftraggeber gemeinsam über das Unternehmen eine ähnliche Kontrolle ausüben müssen wie über ihre eigenen Dienststellen, ist vorliegend gewährleistet. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD sowie der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarung wurden speziell so ausgestaltet, dass alle beteiligten öffentlichen Auftraggeber eine gemeinsame Kontrolle über die PD ausüben (vgl. hierzu oben Ziffer I.2.).

5.2 Geringer Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand, der mit der Beteiligung an der PD verbunden ist, wird möglichst geringgehalten.

Der Eintritt in die PD erfolgt vorliegend durch den Kauf von Geschäftsanteilen an der PD mittels eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

Verwaltungsaufwand entsteht lediglich im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (vgl. § 48 GmbHG) und deren Vorbereitung sowie ggf. mit der Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte.

5.3 Flexible Beauftragung

Da die PD ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann, sind ihre Gesellschafter bei der Beauftragung nicht – wie bei einer Ausschreibung – auf den ausgeschriebenen Leistungsumfang beschränkt. Der Gesellschafter kann als Auftraggeber vielmehr flexibel und schnell einen Auftrag mit der PD vereinbaren und diesen in Abstimmung mit der PD im weiteren Verlauf des Projekts an seine Bedürfnisse anpassen.

5.4 Spezialisierung auf die Beratung der öffentlichen Hand

Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand und zu weit mehr als 80 Prozent für ihren Gesellschafterkreis tätig. Dies vermeidet Interessenkonflikte zu anderen Beratungsmandaten und stellt einen großen Erfahrungsschatz zu öffentlichen Investitionsvorhaben sicher. Die PD verfügt damit über das notwendige Knowhow, um den speziellen

Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der PD ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand.

5.5 Vorteile für die Landeshauptstadt München

Die in den vorgenannten Ziffern aufgeführten Vorteile kommen für die Landeshauptstadt München vollumfänglich zum Tragen. Die durch die Finanzsituation der Landeshauptstadt dringend gebotene Analyse der konsumtiven Teilhaushalte und die daraus resultierende Aufgabenkritik, kann durch einen Anbieter, der auf die öffentliche Hand spezialisiert ist, deutlich fundierter und mit mehr Erfahrungswissen erbracht werden, als dies in der reinen verwaltungsinternen Betrachtung oder eine privatwirtschaftliche Beratung möglich wäre. Auch die ausgewiesene Digitalisierungsexpertise von PD ist für eine zukunftsfähige Verwaltung in der Größenordnung der Landeshauptstadt München wertvoll.

Auch im Bereich der Investitionsberatung hat die PD eine breite und langjährige Erfahrung in der Begleitung der Kommunen. Mit Hinblick auf die mittelfristige investive Finanzplanung der Landeshauptstadt ist hier, genauso wie im konsumtiven Bereich, eine Aufgabenkritik hinsichtlich geplanter und zu planender Vorhaben angezeigt. Insbesondere bei der Auswahl passgenauer Beschaffungsvarianten ist von PD eine hohe Innovationsfähigkeit zu erwarten.

Insgesamt verspricht dies eine deutlich punktgenauere Unterstützung als durch Unternehmen, die ihre Leistungen vorwiegend für die freie Wirtschaft anbieten und erbringen.

Ein großer Vorteil für die Landeshauptstadt im Gesamten ist die Struktur der PD, die ein zielgenaues Abrufen von Leistungen ohne aufwendiges Vergabeverfahren ermöglicht. Sowohl die Auftragsklärung als auch die Leistungsbeschreibung kann kooperativ unmittelbar mit dem Leistungserbringer erarbeitet werden. Sinnvolle bzw. notwendige Auftragsergänzungen können in Kooperation mit PD unproblematisch im Rahmen vorhandener Haushaltspositionen abgerufen werden.

Der Landeshauptstadt München steht damit, neben der Inhouse-Beratung durch consult.in.M eine weitere inhousefähige Institution zur Unterstützung zur Verfügung, die aber den manchmal notwendigen Blick von außen gewährleistet.

6. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Vergleicht man die Kosten des Erwerbs der Anteile an der PD und die dadurch entstehenden Einsparungen durch den Wegfall von langwierigen Vergabeverfahren, ist die Wirtschaftlichkeit offensichtlich gegeben.

Selbstverständlich muss bei jedem Einzelabruf von Leistungen im konkreten Fall die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung geprüft und in einem Vermerk niedergelegt werden. Hierzu wird in der Regel allerdings die Angemessenheit des Stundensatzes der PD ausreichen. Diese lässt die PD regelmäßig durch Gutachter bestätigen.

7. Betreuung der mit den Anteilen verbundenen Gesellschafteraufgaben

Die bei dieser „Mikrobeteiligung“, zum Zeitpunkt des Beitritts in Höhe von 0,2495%, anfallenden Gesellschafteraufgaben im Sinne einer reduzierten Beteiligungsbetreuung übernimmt die Stadtkämmerei.

8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die Aufwendungen für den Erwerb der Anteile (5000,- €) sowie die anteiligen Notarkosten deckt die Stadtkämmerei aus vorhandenem Budget.

Auszahlungen	Dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (Zeile S5)	---	5.000,00 € in 2025, zzgl. Notarkosten	---
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	---	5.000,00 € in 2025, zzgl. Notarkosten	---

8.1 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Budgets durch Einsparungen bei Finanzposition 0300.935.9330.6 (Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände) i. H. v. 5.000 € zzgl. Notarkosten durch Mittelbereitstellung aus den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit durch die Verwaltung.

Es sind keine zusätzliche Mittel erforderlich.

8.2 Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Eine Anpassung des MIP ist nicht erforderlich, da die benötigten Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus vorhandenen Ansätzen der Stadtkämmerei bereitgestellt werden.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Da es sich formal um den Erwerb einer Unternehmensbeteiligung handelt, wenn auch nur in einem völlig untergeordnetem Maß, wurde die Vorlage mit dem Direktorium abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen der notwendigen Abstimmungen zwischen der Stadtverwaltung und PD nicht möglich. Die Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats ist erforderlich, da ein möglichst zeitnaher Beitritt angestrebt wird.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München beschließt, 25 Geschäftsanteile zu einem Preis von 200 EUR je Geschäftsanteil mithin insgesamt 5000,-€ aufgrund eines Kaufvertrags zwischen der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) und der Landeshauptstadt München über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu erwerben.
2. Darüber hinaus beschließt die Landeshauptstadt München, der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH die als Anlage 3 beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.
3. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die vorstehenden Beschlüsse umzusetzen. Der Stadtkämmerer Christoph Frey wird insofern zum Abschluss der Verträge bevollmächtigt. Er wird ermächtigt, einer geeigneten Person hierfür Untervollmacht zu erteilen.
4. Der vorgeschlagenen Finanzierung der Maßnahme aus vorhandenen Mitteln der Stadtkämmerei und Umsetzung im Rahmen des Haushaltsvollzugs wird zugestimmt. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt im Rahmen des beschlossenen Teilhaushalts der SKA Leistungen bei PD abzurufen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA-BdR
z. K.